



STADT BAD HOMBURG V.D.H.

BEBAUUNGSPLAN NR.5L

"SCHULBERG - LÖWENGASSE -
ORANGERIEGASSE - HERRENGASSE"

Fassung der 2. Änderung

TEXTFESTSETZUNGEN

- Im Einzelfalle können eingeschossige Nebengebäude und Garagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,1 außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
- Gemäß § 7 (2) 7. BauNVO sind in dem mit MK gekennzeichneten Kerngebiet ab 1. OG Wohnungen zulässig.
- Die Festsetzungen „Versorgungsfläche/Umformstation“ bezieht sich nur auf das Kellergeschoss und das Erdgeschoss. Ab 1. OG gelten die angrenzenden Festsetzungen des Kerngebietes.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

MK	Kerngebiet siehe Textfestsetzungen
MI	Mischgebiet
1.0	Grundflächenzahl
2.0	Geschoßflächenzahl
III	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
II	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
-o-	offene Bauweise
-g-	geschlossene Bauweise
•••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
—	Baulinie
---	Baugrenze
□	überbaubare Grundstücksflächen
⊗	Durchgang bzw. -fahrt im EG
---	Straßenbegrenzungslinie
□	Straßenverkehrsfläche
▨	mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen
△	Versorgungsfläche/Umformstation
■ ■ ■ ■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

D	Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege zur Aufnahme ins Denkmaltuch vorgesehene Gebäude
BU	Baulandumlegung

HINWEISE

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich 1 der Satzung über die Erhaltung, Sanierung und Stadtbau mit Wert der Ortskerne und Bauwerke sowie die Bebauung und Bauunterhaltung im Teilbereich der Altstadt und Innenstadt der Stadt Bad Homburg v.d.H. vom 23.10.1975.

Ergänzende Textfestsetzungen (1. Änderung)

- Im Kerngebiet sind Sonderkernabschnitte im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes und Vergnügungsbetriebe im Sinne der §§ 22a und 23 der Gewerbeordnung zulässig.
- Im Mischgebiet sind Sonderkernabschnitte im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes und Vergnügungsbetriebe im Sinne der §§ 22a und 23 der Gewerbeordnung zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 geändert durch Gesetz vom 15.12.1997
Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990
Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 21.09.1998
Hessisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 16.04.1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.8.99 die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
Der Beschluß zur 2. Änderung wurde bekanntgemacht:

In der Taunus-Zeitung am 15.10.99
In der Frankfurter Rundschau am 15.10.99

Bad Homburg v.d.Höhe,
den 15.10.99

Der Magistrat
R. Wolters
R. Wolters
Oberbürgermeister

Bei der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes wurden den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 2.5.97 bis 2.6.97 gegeben.

Bad Homburg v.d.Höhe,
den 15.10.99

Der Magistrat
R. Wolters
R. Wolters
Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.8.99 die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

In der Taunus-Zeitung am 15.10.99
In der Frankfurter Rundschau am 15.10.99

Bad Homburg v.d.Höhe,
den 15.10.99

Der Magistrat
R. Wolters
R. Wolters
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Der beänderte Bebauungsplan wird hiermit ausgesetzt.

Bad Homburg v.d.Höhe,
den 15.10.99

Der Magistrat
R. Wolters
R. Wolters
Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde bekanntgemacht:

In der Taunus-Zeitung am 15.10.99
In der Frankfurter Rundschau am 15.10.99
Der Bebauungsplan ist damit am 15.10.99 in Kraft getreten

ÜBERSICHT



BEBAUUNGSPLAN NR. 5L

"Schulberg - Löwengasse -
Orangeriegasse - Herrngasse"

Fassung der 2. Änderung vom 17.06.1999

DEZERNAT I

R. Wolters
(R. WOLTERS)
OBERBÜRGERMEISTER

FB STADTPLANUNG

H. Holz
(HÖLZ)
FACHBEREICHSL EITER

DER MAGISTRAT DER STADT BAD HOMBURG V.D. HÖHE
FACHBEREICH STADTPLANUNG RATHAUSPLATZ 1 61348 BAD HOMBURG V.D. HÖHE

KARTENGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 14.10.1999 übereinstimmen.

Bad Homburg v.d.Höhe,

den 14.10.1999

Der Landrat des
Hochtaunuskreises
Katasteramt

J.A. Geller